ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. Juni 1988

über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (1988 bis 1992) (SCIENCE)

(88/419/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 85/197/EWG hat der Rat (4) einen ersten Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa genehmigt.

Nach Artikel 130 k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Artikel 130 g Buchstabe d) des Vertrages sieht die Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft vor.

Das Rahmenprogramm der Gemeinschaft soll seinen Beitrag zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Infrastruktur und des in diesem Bereich vorhandenen Potentials in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft leisten.

Die in dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991) (5) vorgesehenen Aktivitäten schließen die Stimulierung, die Valorisierung und den Einsatz des menschlichen Potentials mit ein.

Die Stimulierung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen europäischen Forschungslabors an Universitäten sowie an öffentlichen und Industrieinstituten trägt zur Schaffung eines Europas der Forscher bei und zielt zugleich darauf ab, die Unterschiede, die zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf wissenschaftlicher und technischer Ebene bestehen, zu verringern und entspricht außerdem der Zielsetzung der angestrebten wissenschaftlichen und technischen Qualität.

Es ist erforderlich, das bestehende wissenschaftliche Potential sowohl auf menschlicher Ebene als auch auf der Ebene der Institutionen gut zu nutzen.

Es ist wichtig, daß der Zugang zu den Kommunikationsnetzen und den wissenschaftlichen und technischen Informationen verbessert wird.

Es ist notwendig, enge Verbindungen zu ergänzenden Tätigkeiten der Europäischen Wissenschaftsstiftung und des Europarates aufrecht zu erhalten.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, Drittländer und internationale Organisationen an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und insbesondere an den Programmen, mit denen ein Beitrag zu der allgemeinen europäischen Wissenschaftsinfrastruktur geleistet wird, zu beteiligen.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist zu den nachstehenden Maßnahmen angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend am 1. Januar 1988, wird ein Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für europäische Forscher notwendigen Austausches (im folgenden „Stimulierungsplan" genannt) beschlossen.

Artikel 2

Der Inhalt des Stimulierungsplans und seine Ziele sind zusammen mit den Bestimmungen für die Durchführung des Plans im Anhang wiedergegeben.

(1) ABl. Nr. C 14 vom 19. 1. 1988, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1988, S. 52, und ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988.
(3) ABl. Nr. C 35 vom 5. 2. 1988, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

Artikel 3

Die für die Durchführung des Stimulierungsplans für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 18 Bediensteten auf 167 Millionen ECU.

Die im Rahmen der Stimulierungstätigkeit geförderten Zusammenarbeits- und Austauschprojekte im wissenschaftlichen und technischen Bereich werden von der Gemeinschaft zu 100 v. H. finanziert.

Artikel 4

(1) Die Kommission gewährleistet die Durchführung des Stimulierungsplans durch Forschungsstipendien, Forschungsbeihilfen, Zuschüsse für Kurse von hohem Niveau, Verträge über Partnerschaften zwischen Laboratorien und Entwicklungsverträge, gegebenenfalls einschließlich Ausrüstung und flankierenden Maßnahmen. Sie wird dabei von dem mit dem Beschluß 82/835/EWG [1] eingesetzten Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST) sowie von Gutachtern unterstützt.

(2) In den von der Kommission geschlossenen Verträgen werden die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei, insbesondere die Bestimmungen zur Verbreitung, zum Schutz und zur Auswertung der Forschungsergebnisse sowie über die eventuelle Rückerstattung der Finanzzuwendungen festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird im Einklang mit Artikel 130 n des Vertrages ermächtigt, mit internationalen Organisationen, mit den Ländern, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen haben, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an dem Programm zu beteiligen.

(2) Diese Abkommen, denen das Kriterium des gegenseitigen Vorteils zugrundeliegt, werden vom Rat geschlossen, der in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 6

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament nach dreißig Monaten Bericht und legt dabei eine Beurteilung der bis dahin erzielten Ergebnisse zugrunde. Diesem Bericht sind Änderungsvorschläge beizufügen, die gegebenenfalls aufgrund dieser Ergebnisse erforderlich werden.

Nach Abschluß des Plans übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament einen Bericht über Leistungen und Ergebnisse des Programms.

Die genannten Berichte werden in bezug auf die in Anhang II dieser Entscheidung im einzelnen genannten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des mit dem Beschluß 87/516/Euratom, EWG festgelegten Rahmenprogramms erstellt.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER

---

[1] ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45.

ANHANG

Ziele und Inhalt des Stimulierungsplans

1. Der Stimulierungsplan besteht aus einem Komplex von Tätigkeiten, die auf der Grundlage ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualität ausgewählt werden und auf die Einrichtung eines schrittweise zu vergrößernden Netzes für Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa ausgerichtet sind. Sein Hauptziel ist die Verbesserung der Effizienz der wissenschaftlichen und technologischen Forschung in allen Mitgliedstaaten und die Verringerung der Unterschiede der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Er erstreckt sich auf alle Bereiche der Wissenschaft und Technologie (die exakten Wissenschaften und die Naturwissenschaften).

   Das Hauptziel des Stimulierungsplanes, die allgemeine Qualität der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu verbessern, untergliedert sich in folgende spezifische Ziele:

   — Förderung der Ausbildung durch Forschung und, mittels Zusammenarbeit, besserer Einsatz von hochqualifizierten Forschern in der Gemeinschaft;

   — Verbesserung der Mobilität der Forscher der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

   — Entwicklung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen innereuropäischen Zusammenarbeit bei Vorhaben von hoher Qualität;

   — Förderung der Einrichtung von innereuropäischen Zusammenarbeits- und Austauschnetzen, um die allgemeine wissenschaftliche und technische Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu verstärken und somit den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu festigen.

2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele werden Maßnahmen zur Unterstützung von Forschern, Forschergruppen und Entwicklungseinrichtungen ergriffen, um die harmonische wissenschaftliche und technische Entwicklung der Gemeinschaft zu sichern. Diese Maßnahmen haben folgende Formen:

   — *Forschungsstipendien*

   Finanzielle Unterstützung für Wissenschaftler, damit sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten können, indem sie an Forschungsarbeiten in einem Laboratorium in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als ihrem eigenen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und längstens zwei Jahren teilnehmen.

   — *Forschungsbeihilfen*

   Mit diesen Beihilfen werden die den Laboratorien durch die Versetzung oder Abstellung eines Forschers von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen anderen entstehenden Kosten gedeckt, um so entweder die Einstellung eines Wissenschaftlers in einer Forschungsgruppe in einem anderen Mitgliedstaat als seinem eigenen oder die Spezialisierung eines Diplomwissenschaftlers vor dessen Eintritt in ein universitäres oder industrielles Forschungslaboratorium zu ermöglichen.

   Je nach der Art des Forschers und des Verwendungszwecks kann die Forschungsbeihilfe verschiedene Formen annehmen:

   — finanzielle Ausstattung, die einen kurzfristigen Aufenthalt (von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten) eines Forschers im Ausland innerhalb der Gemeinschaft möglich macht, damit er an einer spezifischen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung, die in seinem Land nicht zur Verfügung steht, ein besonderes Experiment durchführen kann;

   — finanzielle Ausstattung, mit der die Kosten für die Mobilität (Reise, Aufenthalt, Versicherung, Umzug usw.), für die Forschungsarbeiten und eventuell auch für das Gehalt eines Forschers gedeckt werden, der für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens drei Jahren in ein Forschungsteam in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem seinen abgestellt oder aufgenommen wird;

   — finanzielle Ausstattung, mit der die Kosten für die Mobilität und die Forschungsarbeiten eines in einem Industrieunternehmen tätigen Wissenschaftlers gedeckt werden, der in einem öffentlichen Laboratorium eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft eine langfristige Ausbildung (von einem Jahr bis drei Jahren) antritt;

   — Zuschüsse für Ausbildungskurse von hohem Niveau: finanzielle Unterstützung für eine Einrichtung, die einen in einem Mitgliedstaat stattfindenden Spezialkurs auf hohem Niveau anbietet, damit diese Einrichtung Wissenschaftler aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufnehmen kann, um ihnen eine ergänzende Ausbildung zu geben oder sie auf andere Tätigkeiten umzuschulen.

— *Partnerschaft von Laboratorien verschiedener Länder*

Sie ermöglicht es Forschern, die getrennt voneinander in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichzeitig in einem Spitzenbereich arbeiten, eine über die erforderliche „kritische Größe" hinausgehende Forschergruppe zu bilden, indem sie zusammenarbeiten, ohne jedoch in ein und demselben Laboratorium zusammenzukommen. Hierfür wird eine Ausstattung gewährt, die es den Forschern ermöglicht, einander zu begegnen, gemeinsame Experimente durchzuführen, Ergebnisse auszutauschen, ihre Ausrüstung zu vervollständigen oder ihre Gruppen durch die zeitweilige Einstellung von vorzugsweise ausländischen Wissenschaftlern zu verstärken.

— *Entwicklung von multidisziplinären und multinationalen Betriebsverträgen*

Aufgrund der bereitgestellten finanziellen Mittel könnte es hiermit den verbundenen Forschergruppen ermöglicht werden, über ausreichende Mittel (einschließlich Ausrüstung) zu verfügen und die in verschiedenen Ländern und Disziplinen vorhandenen Sachkenntnisse zusammenzubringen, um ein vorher festgelegtes Ziel anzustreben oder um gemeinsam eine vorher im Rahmen eines Netzes wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit festgelegte wissenschaftliche Arbeit durchzuführen.

Zusätzlich wird der Plan durch sektorielle Anreizmaßnahmen ergänzt: Forschungsstipendien, Forschungsbeihilfen und Zuschüsse, die mit Zustimmung des entsprechenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses (BVKA) im Rahmen jedes einzelnen Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Gemeinschaft finanziert werden.

3. Die Maßnahmen zur Stimulierung von Austausch und Zusammenarbeit betreffen alle Bereiche der exakten und Naturwissenschaften, beispielsweise

— Mathematik

— Physik

— Chemie

— Biowissenschaften

— Erd- und Meereswissenschaften

— wissenschaftliche Geräte und Anlagen

— Ingenieurwissenschaften.

4. In den einzelnen Bereichen werden die multinationalen Vorhaben, die für Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaft in Frage kommen, im wesentlichen nach ihrer Qualität, ihrem multidisziplinären Charakter, ihrem Innovationsaspekt und ihrer Bedeutung für den Abbau der Trennschranken zwischen verschiedenen Formen der Forschung und Entwicklung in allen Teilen der Gemeinschaft ausgewählt. Bei vergleichbarer wissenschaftlicher und technischer Qualität finden diejenigen Projekte besondere Beachtung, die geeignet sind, Unterschiede des wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstands zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen und so zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft beizutragen.

5. Die Auswahl der einen Anreiz bildenden Stimulierungsaktionen und der Forschungsteams wird von der Kommission getroffen, sie geht bei der Prüfung mit Unterstützung des Ausschusses für die europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST) und mit Hilfe von Gutachtern vor. Die Kommission sorgt für die Abstimmung der Stimulierungsaktionen mit den im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen durchgeführten Tätigkeiten.

6. Gleichzeitig führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen und technischen Kreisen der Gemeinschaft eine Reihe von Konsultationen, Umfragen und Seminaren durch, um den Bedarf und die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu analysieren und abzuschätzen, den Inhalt des Stimulierungsplans genauer festzulegen.

Die Kommission handelt in engem Benehmen mit den nationalen Behörden, um die Kohäsion zwischen diesen Tätigkeiten und den einzelstaatlichen Politiken auf dem Gebiet der Forschungsstimulierung sicherzustellen.

7. Für die Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Qualität der Anträge, für die Analyse von Bedarf und wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten oder für die Bewertung der finanzierten Projekte oder der gesamten Aktivität kann die Kommission auf den Sachverstand von Experten außerhalb ihrer Dienste zurückgreifen.